

## **Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Gewinnsparen)**

### gesetzliche Grundlagen:

- §§ 2, 6, 7 Erster GlüÄndStV, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- §§ 7, 17, LGlüG

### Inhalte:

1. Bedeutung des Spielerschutzes
  - Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
  - Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz vor Ort zur Verfügung steht.
  - Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz
2. Entstehung des Sozialkonzepts
  - Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse.
  - Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung
3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts
  - Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
  - Vermittlung in Hilfsangebote
  - Schulung
4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; ausführliche Darstellung der getroffenen Maßnahmen
  - Aufklärungspflichten nach § 7 Erster GlüÄndStV
  - Information über Suchtrisiken des jeweiligen Angebots
  - Information über Altersgrenzen für die Teilnahme
  - Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen
  - Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
  - Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
  - Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
  - Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz

- Ausschluss von Gewinnspargern, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, wenn eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile erfolgt (§ 29 Abs. 3 LGLüG)
5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote
    - Information über Ansprechpersonen im Spielbetrieb
    - Information über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten
    - Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen, Sicherstellung des Kontakts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen
    - Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem
  6. Schulung
    - Personenkreis: alle Personen, die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlich sind
    - Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
    - Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 8 Stunden
    - Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
    - Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 Satz 3f LGLüG, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ Nr. 1c
  7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
    - Überwachung der Einhaltung
    - Durchsetzung der Altersgrenzen für die Teilnahme
    - Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen
  8. Anpassung/Weiterentwicklung
    - Erhebung von Daten über die Auswirkungen der angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht
    - Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und Nachweise über geschultes Personal
    - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
    - Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird
  9. Unterschrift des Erlaubnisnehmers und des Verfassers